

Satzung

§1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsch – Türkischer Segler- und Wassersport Verein e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Es ist im Vereinsregister des AG Charlottenburg eingetragen.

§2

Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des umweltgerechten Segler- und Wassersports in freiheitlicher, sportlicher und geselliger Gemeinschaft für alle Mitglieder des Vereins (Erwachsene, Jugendliche und Kinder). Der Verein wird insbesondere einen aktiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt leisten und durch seine sportlichen Veranstaltungen die Stadt Berlin bereichern und darüber hinaus ein Forum für deutsch – türkische Segler- und Wassersportbegeisterte sein. Gleichzeitig fördert der Verein den interkulturellen Austausch aller unterschiedlichsten Kulturen der Stadt Berlin auf dem Gebiet des Wasser- und Segelsports indem es den Mitgliedern ermöglicht dem Segel- und Wassersport nachzugehen. Der Verein führt für die Vereinsmitglieder regelmäßige Trainings- Lehrbetriebe durch, um an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme die Vorstandschaft durch schriftliche Erklärung entscheidet, und durch Entrichten der Aufnahmegebühr sowie eines Jahresbeitrages, erworben.

(3) Dem Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muß die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beigelegt sein.

(4) Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Fördermitgliedern.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich und muß spätestens ein viertel Jahr vorher beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§5

Beiträge und Gebühren

(1) Aufnahmegebühr, laufende Jahresbeiträge und -umlagen und -gebühren, auch solche für Einzelleistungen, die Benutzung und Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen betreffen, werden vom Verein erhoben.

(2) Alle Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung hat über die Vorschläge zu entscheiden und die Höhe von Beiträgen und Gebühren zu bestimmen..

(3) Auf Antrag kann Mitgliedern in begründeten Härtefällen Gebührenstundung oder -ermäßigung vorübergehend gewährt werden.

(4) Alle Gebühren - mit Ausnahme der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge - unterliegen dem Ordnungsrecht des Vorstands. Die Beitrags- und Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats und endet mit dem letzten Tag eines laufenden Kalenderjahres.

§6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse über bestimmte Aufgaben, geschaffen werden. Der Beschluß eines Ausschusses bedarf vor Ausführung der Maßnahme der Zustimmung des Vorstands.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den 2. Vorsitzenden
 - c) den 3. Vorsitzenden
 - d) den Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Weiterhin kann der Vorstand einen bevollmächtigten Vertreter berufen, der nicht selbst dem angehören muss. Sein Handeln berechtigt und verpflichtet den Verein unmittelbar.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. In seine Zuständigkeit fallen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, welche auch die Amtszeit festlegt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, sofern noch keine Neuwahl stattgefunden hat.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen und ist beschlußfähig, wenn eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder. Stimmberechtigt ist ein Mitglied mit Beginn des sechzehnten Lebensjahres.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Vereinbarung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

§9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Neuwahl der Vorstandschaft
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
 - e) Beschlußfassung über Darlehnsaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Belastung von Vereinseigentum.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Satzungsänderungen müssen mit mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§10

Vereinsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Schiedsgericht

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins in vereinsinternen Angelegenheiten soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls sich beide Parteien vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, wird er vom Vorstand bestimmt. Der Obmann soll nach

Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.

§12

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder innerhalb einer Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 v.H. einen entsprechenden Antrag einen Monat vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingebracht haben.

(2) Ein Beschluß über die Auflösung kann nur dann gefaßt werden, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder in der betreffenden Versammlung anwesend sind.

(3) In allen anderen Fällen ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Berliner Seglerverband e.V. – Jesse – Owens - Allee 2 in 14053 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Liegeplätze

(1) Bei der Vergabe der Wasser- und Trockenliegeplätze sind die Gründungsmitglieder bevorzugt zu berücksichtigen. Dieses Recht ist unabänderbar.

(2) Die an die Mitglieder vergebenen Liegeplätze können von diesen weder veräußert, weiterverpachtet noch sonst weitergegeben werden. Beim Freiwerden des Liegeplatzes entscheidet über die Weitergabe die Vorstandschaft.

§14

Haftung

(1) Haftung für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen.

(2) Auf die besonderen Vorschriften der Vereinsordnung wird hingewiesen.

§15

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder anderen Personen ist Gerichtsstand Berlin

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 10.02.2014 in Kraft.

Beitragsfestsetzung laut Mitgliederbeschluss vom 10.02.2014

Mitgliedsbeitrag

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Vollmitglied	12,50 €	150,00 €
Fördermitglied	5,00 €	60,00 €
Kinder, Jugend u. Rentner	8,00 €	96,00 €

Bootsliegeplatzgebühren

Bootslänge angefangene volle Meter	Sommerhalbjahr r (4€ /Monat /Meter)	Winterhalbjahr (3€ /Monat /Meter)	Jahresbeitrag
5m	120,00 €	90,00 €	210,00 €
6m	144,00 €	108,00 €	252,00 €
7m	168,00 €	126,00 €	294,00 €
8m	192,00 €	144,00 €	336,00 €
9m	216,00 €	162,00 €	378,00 €
10m	240,00 €	180,00 €	420,00 €

Weitere Anfragen zu Details richten Sie bitte an den Vereinsvorstand

Zahlungsweise

jährlich bis zum 31.03.

halbjährlich zusätzlich bis zum 31.07.

monatlich bis zum 3. Werktag (nur in Verbindung mit einem Dauerauftrag)

Beiträge sind in voller Höhe auf das Vereinskonto zu zahlen

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 I S. 4 BGB mit unserer Unterschrift: